



GEMEINDEAMT 9423 ST.GEORGEN IM LAVANTTAL

Dorfplatz 10

Tel. 04357/2133

Bezirk

9423 St.Georgen im Lav. Fax: 04357/2133-9

Wolfsberg

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2016

Protokoll Nr. 9 vom 20.10.2016

NIEDERSCHRIFT

**über die am D o n n e r s t a g , dem 20. Oktober 2016,
mit dem Beginn um 19.00 Uhr, im Kultursaal
stattgefundene 9. ordentliche, öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal.**

ANWESEND

Mitglieder des Gemeinderates:

Vorsitzender:

Bürgermeister Markut Karl	TS
1.Vzbgm. Wutscher Markus	SPÖ
2. Vzbgm. Kaimbacher Peter	ÖVP
GV Ing:Hinteregger Martin	FPÖ
GV Fellner Daniel	SPÖ
GR Streit Pius	FPÖ
GR Weber Mathilde	TS
GR Radl Daniel	SPÖ
GR Mollhofer Karl	ÖVP
GR Thonhauser Stefan	TS
GR Rothleitner Franz	SPÖ
GR Wutscher Albert	ÖVP
GR Koprivnikar Tanja	FPÖ
GR Krampf Susanne	SPÖ
GR Schüller Johannes	TS
GR Gräßl Wolfgang	SPÖ
GR Stampfer Gernot	ÖVP
GR Spanschel Stefan	FPÖ

Ersatzmitglied:

GR Hinteregger Christopher	TS
----------------------------	----

Amtsleiter:

Loibnegger Gerhard

Schriftführerin:

Pucher Gerlinde

NICHT ANWESEND

Gemeinderatsmitglied: Steiner Manuela TS

Ihr Ausbleiben wird entschuldigt, da das Ersatzmitglied rechtzeitig einberufen werden konnte.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise über die ordnungsgemäße Einladung liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates der Vernichtung zugeführt.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht.

T A G E S O R D N U N G

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

- Punkt 1) Unterfertigung der Niederschrift über die 8.ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 14.07.2016, sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern für die gegenständliche Niederschrift.
- Punkt 2) Berichterstattung des Obmannes des KONTROLLAUSSCHUSSES über die 7. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav. am 27.05.2016.
- Punkt 3) Berichterstattung des Obmannes des KONTROLLAUSSCHUSSES über die 9. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav. am 07.10.2016.
- Punkt 4) ERSATZWASSERVERSORGUNG PONTNIG;
Maschinelle Ausstattung des Hochbehälters, der Druckreduzier- und Übergabestationen.
Auftragsvergabe nach öffentlicher Ausschreibung im nicht offenen Verfahren gemäß Vergabevorschlag der Fa. CCE Ziviltechniker GmbH.
Beratung und Beschlussfassung.

- Punkt 5) DR.GUDMUND SCHÜTTE FORST- UND GUTSVERWALTUNG,
DI HABSBURG-LOTHRINGEN DOMINIK, 9433 St.Andrä 14;
Servitutsvertrag für die „Ebenkogelquelle“ der Ersatzwasserversorgung
Pontnig. Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 6) ERSATZWASSERVERSORGUNG PONTNIG;
Privatrechtliche Vereinbarungen mit Liegenschaftseigentümern aus
Oberpichling, betreffend die Errichtung eines Anschlusses an die EWW
Pontnig. Beratung und Beschlussfassung-.
- Punkt 7) AO VORHABEN – ANKAUF EINER STRASSENWALZE FÜR WIRTSCHAFTSHOF;
Beratung und Beschlussfassung über Finanzierungsplan.
- Punkt 8) KAUFVERTRÄGE BERENSTEINER ALMHÜTTENGRÜNDE;
Beratung und Beschlussfassung über Kaufverträge mit
a) Hofstetter Heike
b) Mayer Karl
c) MHL Liegenschaftsverwaltungs GmbH
d) MHL Liegenschaftsverwaltungs GmbH
- Punkt 9) 2. ORDENTLICHER u. AO NACHTRAGSVORANSCHLAG 2016;
Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 10) TEILBEBAUUNGSPLAN FÜR DIE KERNZONE DES ORTES ST.GEORGEN IM LAV.;
Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Verordnung
der Gemeinde St.Georgen im Lav. vom 22.12.2011, Zahl: 031-2/2011.
- Punkt 11) ÜBERARBEITUNG (NEUERSTELLUNG) DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES
INKL. DIGITALISIERUNG;
Grundsatzbeschluss über die Überarbeitung inkl. Digitalisierung auf Basis des
am 12.10.2016 vom AdKL Abt. 3 – Unterabteilung fachliche Raumordnung –
abgenommenen Differenzplanes.
- Punkt 12) Gemeindewohnhaus Hauptstraße Nr.13;
Beratung und Beschlussfassung über den Mietvertrag für die Wohnung Nr.4.
- Punkt 13) Anfragen
- Punkt 14) PERSONALANGELEGENHEITEN.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung.
Beginn der Beratungen um 19.00 Uhr, nachdem der Bürgermeister festgestellt hat, dass der Gemeinderat einschließlich des Ersatzmitgliedes vollzählig erschienen und daher beschlussfähig ist.

VERLAUF DER SITZUNG

Die Fragestunde gem. § 46 der K-AGO entfällt,
da im Gemeindeamt keine Anfragen eingelangt sind.

Punkt 1) der Tagesordnung:

Unterfertigung der Niederschrift über die
8.ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 14.07.2016, sowie
Namhaftmachung von Protokollunterfertigern für die gegenständliche
Niederschrift.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister, Amtsleiter und den Protokollunterfertigern
GR Gräßl Wolfgang, GR Schüller Johannes, GR Stampfer Gernot und GR Koprivnikar Tanja
unterfertigt. Einwendungen wurden keine erhoben.

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates werden die GR Rothleitner Franz,
Thonhauser Stefan, Wutscher Albert und Streit Pius zur Unterfertigung der Niederschrift
über die 9. GR-Sitzung am 20.10.2016 bestellt.

Punkt 2) der Tagesordnung:

Berichterstattung des Obmannes des KONTROLLAUSSCHUSSES
über die 7. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav. am
27.05.2016.

Berichterstattung des Obmannes des Kontrollausschusses GR Streit Pius
über die 7. Prüfung der Gebarung am 27.05.2016

**Der Gemeinderat nimmt den
gegenständlichen Kontrollbericht zur Kenntnis.**

Punkt 3) der Tagesordnung:

Berichterstattung des Obmannes des KONTROLLAUSSCHUSSES
über die 9. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav. am
07.10.2016.

Berichterstattung des Obmannes des Kontrollausschusses GR Streit Pius
über die 9. Prüfung der Gebarung am 07.10.2016

**Der Gemeinderat nimmt den
gegenständlichen Kontrollbericht zur Kenntnis.**

Punkt 4) der Tagesordnung:

ERSATZWASSERVERSORGUNG PONTNIG;
Maschinelle Ausstattung des Hochbehälters, der Druckreduzier-
und Übergabestationen.
Auftragsvergabe nach öffentlicher Ausschreibung im nicht offenen Verfahren
gemäß Vergabevorschlag der Fa. CCE Ziviltechniker GmbH.
Beratung und Beschlussfassung.

**Aufgrund seiner Sitzung vom 31.08.2016 stellt der Gemeindevorstand mehrheitlich an den
Gemeinderat folgenden ANTRAG:**

Maschinelle Ausstattung des Hochbehälters, der Druckreduzier- und Übergabestationen.

**Auftragsvergabe nach öffentlicher Ausschreibung im nicht offenen Verfahren, gemäß
Vergabevorschlag der Fa. CCE Ziviltechniker GmbH, 9020 Paradeisergasse 12
(per Mail am 26.08.2016 im Gemeindeamt eingegangen):**

**AUFTRAGSSCHREIBEN
(auszugsweise dargestellt)**

Auftraggeber: Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, 9423 Dorfplatz 10
Auftragnehmer: Firma PIPLAN GesmbH, Gewerbepark 56, 9710 Feistritz/Drau
Baumaßnahme: Ersatzwasserversorgung Pontnig
Maschinelle Ausrüstung
HB Pontnig, HB NJ=20m3, Druckreduzierschächte

Die Gemeinde St.Georgen im Lav. überträgt aufgrund des Angebotes vom 21.07.2016 (Datum der Anbotsöffnung) der **Firma Piplan GesmbH.** die Ausführung der oa. Baumaßnahme mit einer Auftragssumme von

€ 145.238,00 inkl. Ust

zu den Bedingungen des vorliegenden Auftragsschreibens mit den in den Abschnitten A) und B) angeführten Vertragsbestandteilen bzw. Vertragsbedingungen.

Die Auftragssumme entspricht dem sachlich und rechnerisch geprüften Angebot der Firma Piplan GmbH vom 21.07.2016.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 5) der Tagesordnung:

DR.GUDMUND SCHÜTTE FORST- UND GUTSVERWALTUNG,
DI HABSBURG-LOTHRINGEN DOMINIK, 9433 St.Andrä 14;
Servitutsvertrag für die „Ebenkogelquelle“ der Ersatzwasserversorgung
Pontnig. Beratung und Beschlussfassung.

**Aufgrund seiner Sitzung vom 12. Oktober 2016 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat mehrheitlich den ANTRAG, den nachstehend angeführten
SERVITUTSVERTRAG „EWVA PONTNIG“
BETREFFEND DIE „EBENKOGELQUELLE“
(im Gemeindeamt eingegangen am 12.10.2016)**

abgeschlossen zwischen:

Herr DI Dominik Habsburg-Lothringen, Forstwirt, St.Andrä 14, 9433 St.Andrä, im Folgenden kurz „Servitutsgeber“ genannt, einerseits und der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, im Folgenden kurz „Servitutsnehmerin“ genannt, andererseits

zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und der vorhin dargestellte
SERVITUTSVERTRAG „ EWVA PONTNIG“
BETREFFEND DIE „EBENKOGELQUELLE“
zum BESCHLUSS erhoben.**

Punkt 6) der Tagesordnung:

ERSATZWASSERVERSORGUNG PONTNIG:

Privatrechtliche Vereinbarungen mit Liegenschaftseigentümern aus Oberpichling, betreffend die Errichtung eines Anschlusses an die EWV Pontnig. Beratung und Beschlussfassung-.

Aufgrund seiner Sitzung vom 12. Oktober 2016 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachstehend angeführte PRIVATRECHTLICHE VEREINBARUNG zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

Der Gemeinderat ermächtigt den Gemeindevorstand auf Basis dieser Vereinbarung mit allen WV-Anschlusswerbern bzw. Liegenschaftseigentümern aus der KG Paierdorf, im speziellen aus dem Bereich Oberpichling betreffend den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage „Ersatzwasserversorgung Pontnig“ der Gemeinde St.Georgen im Lav. diese privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 7) der Tagesordnung:

AO VORHABEN – ANKAUF EINER STRASSENWALZE FÜR WIRTSCHAFTSHOF;
Beratung und Beschlussfassung über Finanzierungsplan.

Aufgrund seiner Sitzung vom 28.09.2016 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, nachstehend angeführten Finanzierungsplan zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

INVESTITIONSAUFWAND	Gesamtbetrag/ Gesamtkosten (in Euro Beträgen)	Teilbeträge gem. Bauvolumen im Jahr 2016 (in Euro-Beträgen)
<u>Namentliche Bezeichnung</u>		
Neue Straßenwalze für den Wirtschaftshof	25.000	25.000
Gesamtkosten	25.000	25.000
<u>FINANZIERUNGSPLAN</u>		
<u>Namentliche Bezeichnung</u>		
Bedarfszuweisung	18.000	18.000
Verkaufspreis für die alte Straßenwalze	7.000	7.000
Gesamtsumme	25.000	25.000

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 8) der Tagesordnung:

KAUFVERTRÄGE BERENSTEINER ALMHÜTTENGRÜNDE;
Beratung und Beschlussfassung über Kaufverträge mit
a) Hofstetter Heike
b) Mayer Karl
c) MHL Liegenschaftsverwaltungs GmbH
d) MHL Liegenschaftsverwaltungs GmbH

Aufgrund seiner Sitzung vom 31.08.2016 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, nachstehend angeführte Kaufverträge zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

**Punkt 8 a)
Kaufvertrag Hofstetter Heike**

**KAUFVERTRAG
(auszugsweiser Vertragsinhalt)**

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde St. Georgen im Lavanttal**, vertreten durch den Bürgermeister, Karl Markut, Dorfplatz 10, 9423 St. Georgen, als Verkäuferin einerseits und
2. Frau Heike **Hofstetter**, 78194 Immendingen, Deutschland, Amtenhauserstraße 9, als Käuferin andererseits wie folgt:

1.

Vertragsgrundlagen

- 1.1. Die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 72 GB 77109 Gundisch zu dem ua. das neu geteilte Grundstück 315/5 von 631 m² gehört, dieses bildet den Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.2. Im Gutsbestand der angeführten Liegenschaft erfolgt eine Grundstücksteilung im Umfang der Vermessungsurkunde des gerichtlich beeideten Sachverständigen Dipl.- Ing. Vinzenz Pöllinger, Geschäftszahl 6004/15, nach der unter anderem:
 - a) das Grundstück 314/2 in dieses von 1082 m² und die neugeteilten Grundstücke 314/3 von 480 m², 314/4 von 681 m² und 314/5 von 270 m² geteilt wird, und
 - b) das Grundstück 315 in die neugeteilten Grundstücke 315/3 von 879 m², 315/2 von 1.921 m², 315/4 von 617 m², 315/5 von 631 m², 315/6 von 660 m², 315/7 von 672 m², 315/8 von 674 m², 315/9 von 643 m², geteilt wird.
- 1.3. Das vorangeführte neugeteilte Grundstück 315/5 von 631 m² bildet den Gegenstand dieses Vertrages.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

**Punkt 8 b)
Kaufvertrag Mayer Karl**

**KAUFVERTRAG
(auszugsweiser Vertragsinhalt)**

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde St. Georgen im Lavanttal**, vertreten durch den Bürgermeister, Karl Markut, Dorfplatz 10, 9423 St. Georgen, als Verkäuferin einerseits und
2. Herrn Karl **Mayer**, 9423 St. Georgen, Dorfplatz 5, als Käufer andererseits wie folgt:

1.

Vertragsgrundlagen

- 1.1. Die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 72 GB 77109 Gundisch zu dem ua. das neu geteilte Grundstück 315/9 von 643 m² gehört, dieses bildet den Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.2. Im Gutsbestand der angeführten Liegenschaft erfolgt eine Grundstücksteilung im Umfang der Vermessungsurkunde des gerichtlich beeideten Sachverständigen Dipl.- Ing. Vinzenz Pöllinger, Geschäftszahl 6004/15, nach der unter anderem:
 - a) das Grundstück 314/2 in dieses von 1082 m² und die neugeteilten Grundstücke 314/3 von 480 m², 314/4 von 681 m² und 314/5 von 270 m² geteilt wird, und
 - b) das Grundstück 315 in die neugeteilten Grundstücke 315/3 von 879 m², 315/2 von 1.921 m², 315/4 von 617 m², 315/5 von 631 m², 315/6 von 660 m², 315/7 von 672 m², 315/8 von 674 m², 315/9 von 643 m², geteilt wird.
- 1.3. Das vorangeführte neugeteilte Grundstück 315/9 von 643 m² bildet den Gegenstand dieses Vertrages.

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig
genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.**

Punkt 8 c) und d)

2 gleichlautende Kaufverträge MHL Liegenschaftsverwaltung GmbH

1 x für Grundstück 314/3 von 480 m²

1 x Grundstück 314/4 von 681 m²

beide KG 77109 Gundisch,

KAUFVERTRAG

(auszugsweiser Vertragsinhalt)

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde St. Georgen im Lavanttal**, vertreten durch den Bürgermeister, Karl Markut, Dorfplatz 10, 9423 St. Georgen, als Verkäuferin einerseits und
2. der **MHL Liegenschaftsverwaltungs GmbH** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien, FN 392867 x, Geschäftsanschrift 1010 Wien, Neutorgasse 13/3, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer, Herrn Maximilian **Habsburg-Lothringen**, 1010 Wien, Neutorgasse 13/3, als Käuferin andererseits wie folgt:

1.

Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 72 GB 77109 Gundisch zu dem ua. das neu geteilte Grundstück 314/3 von 480 m² gehört, dieses bildet den Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.2 Im Gutsbestand der angeführten Liegenschaft erfolgt eine Grundstücksteilung im Umfang der Vermessungsurkunde des gerichtlich beeideten Sachverständigen Dipl.- Ing. Vinzenz Pöllinger, Geschäftszahl 6004/15, nach der unter anderem:
 - a) das Grundstück 314/2 in dieses von 1082 m² und die neugeteilten Grundstücke 314/3 von 480 m², 314/4 von 681 m² und 314/5 von 270 m² geteilt wird, und

- b) das Grundstück 315 in die neugeteilten Grundstücke 315/3 von 879 m², 315/2 von 1.921 m², 315/4 von 617 m², 315/5 von 631 m², 315/6 von 660 m², 315/7 von 672 m², 315/8 von 674 m², 315/9 von 643 m², geteilt wird.

1.3 Das vorangeführte neugeteilte Grundstück 314/3 von 480 m² bildet den Gegenstand dieses Vertrages.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 9) der Tagesordnung:

2. ORDENTLICHER u. AO NACHTRAGSVORANSCHLAG 2016;
Beratung und Beschlussfassung.

Aufgrund seiner Sitzung vom 12.10.2016 stellt der Gemeindevorstand mehrheitlich an den Gemeinderat den ANTRAG, nachstehend angeführten
2. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag 2016
mit nachfolgenden Gesamtsummen zu verordnen:

V E R O R D N U N G

Gemäß § 88 der K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 3/2015, wird der Voranschlag der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal nach den Verordnungen des Gemeinderates vom 18.12.2015, Zahl: 902-0/2015 und 19.04.2016, Zahl: 902-0/2016 im Sinne der Anlagen geändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) erhält folgende Fassung:

Gegenüberstellung der Gesamtsummen

	Voranschlag bisher €	Nachtrag mehr um € weniger um €		VORANSCHLAG NEU (Gesamtsummen €)
ORD. HAUSHALT				
Einnahmen	3.601.900	170.400	-41.100	3.731.200
Ausgaben	3.601.900	178.500	-49.200	3.731.200
Überschuss/Abgang	0	- 8.100	8.100	0
AO.HAUSHALT				
Einnahmen:	2.411.800	319.700	-24.100	2.707.400
Ausgaben	2.411.800	299.400	- 3.800	2.707.400
Überschuss/Abgang	0	20.300	-20.300	0

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 10) der Tagesordnung:

TEILBEBAUUNGSPLAN FÜR DIE KERNZONE DES ORTES ST.GEORGEN IM LAV.:
Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Verordnung
der Gemeinde St.Georgen im Lav. vom 22.12.2011, Zahl: 031-2/2011.

Der Entwurf über die Verordnung, mit der der Teilbebauungsplan für die Kernzone des Ortes St.Georgen im Lav. geändert wird, wurde in der Zeit vom 12.07.2016 bis 16.08.2016 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Aufgrund seiner Sitzung vom 12.10.2016 stellt der Gemeindevorstand mehrheitlich an den Gemeinderat den ANTRAG, nachstehend angeführte Abänderung der Verordnung der Gemeinde St.Georgen im Lav. vom 22.12.2011, Zahl: 031-2/2011 zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

Zahl: 031-2/2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde im Lavanttal vom 20.10.2016, Zahl: 031-2/2016, mit der der Teilbebauungsplan für die Kernzone des Ortes St.Georgen im Lavanttal, d.s. die Parzellen .94, .95, 939, .25/1, 273, 283, 289, 296/1, 291/2 291/4, 291/3, 301/1 (teilw.), 300, 307/1 (teilw.), .22 und .21, KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein, (Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.2011, Zahl: 031-2/2011), geändert wird.

ARTIKEL I

Gemäß §§ 13 und 24, des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 24/2016, wird verordnet:

1. § 7 Baulinien und Baugrundstück lautet:

- (1) Die Baulinien werden entsprechend der zeichnerischen Beilage (Stand 21.12.2011) festgelegt.
- (2) Davon ausgenommen sind, sofern dem öffentlichen Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, dem Verkehr und des Schutzes des Ortsbildes, nicht entgegenstehen, wie folgt:
 - a) Das Vorkragen von Dachvorsprüngen bis 1,30 m.
 - b) Bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Einfriedungen, Rampen, Stiegen Stützmauern, Terrassen udgl.) sowie untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Überdachung von Hauszugängen, Überdachung von KFZ-Abstellplätzen, Fahrrad-Abstellplätzen, Müllsammelplätzen udgl.
 - c) Errichtung Eingangsbereich (Windfang) je Bestandsgebäude einmalig im maximalen Ausmaß von 3,00 m x 3,00 m (Länge x Breite).

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Verlautbarung des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Erläuterung zur Abänderung der VerordnungAd Generell

Im Zuge des Beginns der Digitalisierung und Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes 1997 der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal wurden die sonstigen Planungsinstrumentarien im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wie das Örtliche Entwicklungskonzept und Bebauungsplanungen bezüglich einer Adaptionserfordernis mit dem Ortsplaner grundsätzlich überprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass a) geringfügige Änderungsanliegen im Bereich des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gutachterlich lösbar sind und aktuell keine generelle Überarbeitung erforderlich ist, dass b) betreffend den textlichen Bebauungsplan insbesondere Anpassungserfordernisse an aktuelle gesetzliche Bestimmungen, begriffliche Klarstellungen, die Bindung von Bebauungsmöglichkeiten an Kriterien sowie eine zeitgemäße Regelung von Ausnahmebestimmungen zu den Kärntner Bauvorschriften erforderlich sind und dass c) betreffend den Teilbebauungsplan für die Kernzone des Ortes St. Georgen im Lavanttal insbesondere sowohl rechtlich formale Anpassungen an die Planzeichenverordnung als auch eine Klarstellung betreffend Ausnahmebestimmungen für untergeordnete Baulichkeiten der zeichnerisch zum Teil sehr restriktiv festgelegten Baulinien erforderlich sind. Aufgrund der geplanten Novellierung des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes ist eine Überarbeitung des textlichen Bebauungsplanes nur entsprechend den neuen gesetzlichen Bestimmungen sinnvoll und zweckmäßig (Rückstellung der Bearbeitung bis Rechtskraft der Novelle). In diesem Zuge sollte auch die Adaption des Teilbebauungsplanes erfolgen bzw. überhaupt geprüft werden, ob dieser dann entsprechend dem neuen textlichen Bebauungsplan noch zwingend erforderlich ist. Eine geringfügige Adaption des gegenständlichen Teilbebauungsplanes betreffend die zum Teil sehr restriktiv festgelegten Baulinien und damit die Vermeidung einer weder zweckmäßigen noch erforderlichen Beschränkung der baulichen Entwicklung im Ortszentrum sollte jedoch vorgezogen erfolgen.

Ad Bauungsbestimmungen

In § 7 Abs. (2) werden Ausnahmen für untergeordnete Baulichkeiten, für Dachvorsprünge und für bauliche Anlagen im Zuge von Freiflächengestaltungen der in der zeichnerischen Beilage z.T. sehr restriktiv festgelegten Baulinien klargestellt und festgesetzt.

Die Ausnahmebestimmungen entsprechen Teilbebauungsplänen mit ähnlich restriktiv festgelegten Baulinien und sollen unter Berücksichtigung der bestehenden und ortsüblichen Bauungsstruktur eine zweckmäßige und einer ortsplannerischen Konzeption entsprechende bauliche Weiterentwicklung des Ortszentrums des Gemeindehauptortes St. Georgen im Lavanttal ermöglichen ohne dass sich negative Auswirkungen auf das Ortsgefüge ergeben. Auch wurde Bedacht genommen, dass Baulinien zu Straßen in der zeichnerischen Beilage sehr unterschiedlich festgelegt sind und Bestandsgebäude zum Teil an die Verkehrsfläche bzw. nahe an diese angebaut sind und dieses "dichte" Straßenbild ein wesentlicher Bestandteil der Charakteristik des Ortsbildes ist.

Mit der Bindung der Ausnahmebestimmungen an Kriterien des öffentlichen Interesses wie Sicherheit, Gesundheit, Verkehr und Schutz des Ortsbildes erfolgt eine entsprechende Bedachtnahme auf diese und allfällige private Interessen an der intensiven Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung werden hintangehalten. Die gegenständlichen Ausnahmebestimmungen widersprechen keinesfalls den planerischen Intentionen des "ursprünglichen" Teilbebauungsplanes, sie ergänzen diese lediglich im untergeordneten und erforderlichen Ausmaß.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat mit den Stimmen 11 : 7 genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Dafür stimmten:

Bgm. Markut Karl, 1. Vzbgm. Wutscher Markus, GV Fellner Daniel, GR Weber Mathilde, GR Radl Daniel, GR Thonhauser Stefan, GR Rothleitner Franz, GR Krampfl Susanne, GR Schüller Johannes, GR Gräßl Wolfgang, GR Hinteregger Christopher.

Punkt 11) der Tagesordnung:

**ÜBERARBEITUNG (NEUERSTELLUNG) DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES
INKL. DIGITALISIERUNG;**

Grundsatzbeschluss über die Überarbeitung inkl. Digitalisierung auf Basis des am 12.10.2016 vom AdKL Abt. 3 – Unterabteilung fachliche Raumordnung – abgenommenen Differenzplanes.

Aufgrund seiner Sitzung vom 12.10.2016 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat folgenden, einstimmigen ANTRAG:

Fassung eines GRUNDSATZBESCHLUSSES über die Überarbeitung
inkl. Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal
auf Basis des am 12.10.2016 vom Amt der Kärntner Landesregierung
Abt 3 – Unterabteilung fachliche Raumordnung
abgenommenen Differenzplanes.

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig
genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.**

Punkt 12) der Tagesordnung:

Gemeindewohnhaus Hauptstraße Nr.13;

Beratung und Beschlussfassung über den Mietvertrag für die Wohnung Nr.4.

Aufgrund seiner Sitzung vom 05.08.2016 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, nachstehend angeführten Mietvertrag zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Karl Markut als Vermieter einerseits und

Frau Karner Manuela, 9431 Riegelsdorf 11, als Mieterin andererseits, wie folgt:

I. MIETGEGENSTAND

1. Gegenstand dieses Mietvertrages ist die im 1. Geschoss des Wohnhauses Hauptstraße 13 gelegene Wohnung Nr. 4, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC, 1 Speisekammer, mit einer Nutzfläche von 56 m², der Ausstattungskategorie B.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 13) der Tagesordnung:

Anfragen
keine eingelangt

Punkt 14) der Tagesordnung:

PERSONALANGELEGENHEITEN
Eigenes Protokoll

Der Bürgermeister dankt für das Erscheinen und schließt die Sitzung um 21:00 Uhr